

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am:

10.05.2019

Überarbeitet am : 29.07.2020

-

Gültig ab:

10.05.2019

Version:

4.0

Ersetzt Version:

3.0

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator

- 1.1** PREMIUM GRILL REINIGER von URBAN FOREST (500ml)

- 1.2** **Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**

Verwendung des Stoffes / des Gemisches: Reinigungsmittel

Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller / Lieferant

- 1.3** KAP3 PREMIUM PRODUCTS UG (Haftungsbeschränkt)

Straße/Postfach

Am Schäferbrunnen 19

Nat.-Kenn./PLZ/Ort

55268 Nieder-Olm

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0) 6136 7520900 /

E-Mail: info@kap-3.de

- 1.4** **Notrufnummer**

Medizinische Notfallauskunft bei Vergiftungen:

Giftinformationszentrum Mainz - 24h - Tel.: +49 (0) 6131 19240 (Beratung in deutscher oder englischer Sprache)

2. Mögliche Gefahren

- 2.1** **Einstufung des Stoffs oder Gemischs**

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

Met. Corr. 1 H290
Skin Corr. 1A H314

Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG:

C; R35

2.2 Kennzeichnungselemente

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /
Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)**

Piktogramm / Gefahrensymbol:



GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält: Natriumhydroxid 5 - < 10%

Gefahrenhinweise H-Sätze

H290
H314

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Gefahrenhinweise R-Sätze

R35

Verursacht schwere Verätzungen

Sicherheitshinweise P-Sätze

P101

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten

P102
P280

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P303+P361+P353

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P305+P351+P338:

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise S-Sätze

S2
S26

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
Bei Berührung mit den Augen, diese mit viel Wasser bei geöffnetem Lidspalt spülen (Mind. 15 Min) und Augenarzt konsultieren.

S27/28

Bei Berührung mit der Haut beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen und Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife

S36
S45

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am:

10.05.2019

Überarbeitet am : 29.07.2020

-

Gültig ab:

10.05.2019

Version:

4.0

Ersetzt Version:

3.0

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch aus nachfolgend genannten Stoffen mit ungefährlichen Beimischungen

3.2 Gemische

Stoffname: Natriumhydroxid

EG-Nr.: 215-185-5

CAS-Nr.: 1310-73-2

Index-Nr.: 011-002-00-6

Anteil : 5-10%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Met. Corr.1 H290

Skin Corr. 1A H314

Einstufung gemäß EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahren C; R35

Stoffname: Alkylpolyglucosid

EG-Nr.: -

CAS-Nr.: 110615-47-9

Index-Nr.: -

Anteil : 1-2%

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Skin Irrit. 2	H315
Eye Dam. 1	H318

Einstufung gemäß EU-Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG

Gefahren Xi; R41

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen. Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

Nach Einatmen

Nach Einatmen von Sprühnebeln Frischluftzufuhr. Mund ausspülen und Wasser nachtrinken. Gesicht mit Wasser waschen und Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt

Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen. Betroffene Körperstellen anschließend mit sterilem Verbandmaterial abdecken (keine Brandbinden). Bei anhaltenden Reizungen Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Unverletztes Auge schützen.

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Niemals darf einem Bewusstlosen etwas über den Mund verabreicht werden. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Brennen und Schmerzen der Augen sowie der Haut. Atemnot. Nach Verschlucken schwerste Schmerzen im Verdauungskanal. Schockzustand.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignet: Wassersprühstrahl / Schaum / CO₂ / Trockenlöschmittel

Ungeeignet: keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Ausgelaufener Stoff reagiert mit bestimmten Metallen (z. Bsp. Blei, Aluminium, Zink und Magnesium) unter Bildung von Wasserstoffgas. Lösung wirkt bei Berührung stark ätzend auf Haut und Augen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Produkt selber brennt nicht.

Löschmaßnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Dämpfe nicht einatmen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am:

10.05.2019

Überarbeitet am : 29.07.2020

-

Gültig ab:

10.05.2019

Version:

4.0

Ersetzt Version:

3.0

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Für ausreichende Lüftung sorgen.
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen.
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.
Das aufgenommene Material vorschriftsmäßig entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.
Informationen zu "Gefährlichen Reaktionen" siehe Kapitel 10.
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Behälter dicht geschlossen halten.
Augen- und Hautkontakt verhindern.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt selbst brennt nicht

Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken , rauchen
Nach Gebrauch die Hände waschen
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Im Originalbehälter dicht verschlossen, kühl und trocken lagern.

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff/das Produkt zugelassen sind.
Laugenbeständigen Fußboden vorsehen.

Lagerklasse: LGK 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Keine zu überwachenden Arbeitsplatzgrenzwerte bekannt.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Handschutz

Augenschutz

Körperschutz

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form :	flüssig
Farbe :	gelb-bräunlich
Geruch :	eigen
Geruchsschwelle :	entfällt
pH-Wert:	> 13
pH-Wert (2%ig):	> 13
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht bestimmt
Flammpunkt :	entfällt
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	entfällt
Dampfdruck :	nicht bestimmt
Dampfdichte :	nicht bestimmt
relative Dichte :	ca. 1,10 g/cm ³
Löslichkeit(en) :	in Wasser unbegrenzt mischbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. Stabilität und Reaktivität

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am:

10.05.2019

Überarbeitet am : 29.07.2020

-

Gültig ab:

10.05.2019

Version:

4.0

Ersetzt Version:

3.0

10.1 **Reaktivität**

Reaktion mit unedlen Metallen (z.B. Zink, Aluminium, Magnesium, Blei) unter Bildung von Wasserstoff.
Reagiert heftig mit Säuren.

10.2 **Chemische Stabilität**

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 **Möglichkeit gefährlicher Reaktionen**

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung sind keine gefährlichen Reaktionen zu erwarten.

10.4 **Zu vermeidende Bedingungen/ Thermische Zersetzung**

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

10.5 **Unverträgliche Materialien**

Aluminium, Zink, Zinn und andere Verbindungen von diesen Metallen.
starke Säuren

10.6 **Gefährliche Zersetzungsprodukte**

keine bekannt

11. **Toxikologische Angaben**

11.1 **Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

akute Toxizität

1310-73-2 Natriumhydroxid

LD50 (Oral) >2000 mg/kg (Ratte)

110615-47-9 Alkylpolyglucosid

LD50 (Oral) > 5000 mg/kg (Ratte)

LD50 (Dermal) > 2.000 mg/kg (Kaninchen)

LC50/4 h (Inhalativ) > 10 mg/l (Ratte)

Bestandteile, die zur akuten **oralen Toxizität** beitragen können: -
Berechneter Schätzwert akute orale Toxizität ATE (mix): -

Bestandteile, die zur akuten **dermalen Toxizität** beitragen können: -
Berechneter Schätzwert akute dermale Toxizität ATE (mix): -

Bestandteile, die zur akuten **inhalativen Toxizität** beitragen können: -
Berechneter Schätzwert akute inhalative Toxizität ATE (mix): -

Reizung

-

Ätzwirkung

an der Haut: Starke Ätzwirkung auf Haut

am Auge: Starke Ätzwirkung.

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung auf Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Keine Eigenschaften bekannt

Karzinogenität

Keine Eigenschaften bekannt

Mutagenität

Keine Eigenschaften bekannt

Reproduktionstoxizität

Keine Eigenschaften bekannt

Weitere Hinweise

Das Produkt ist nicht als solches geprüft, sondern nach den konventionellen Methoden der Berechnungsverfahren der EU-Richtlinie 1999/45/EG bzw. CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und den toxikologischen Gefahren entsprechend eingestuft.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

1310-73-2 Natriumhydroxid

EC50/48 h

189 mg/l Goldorfe

110615-47-9 Alkylpolyglucosid

LC 50 / 96 h

100-500 mg/l (Leuciscus idus)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologisch leicht abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Information verfügbar.

12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Entsorgung gemäß den örtlichen, behördlichen Vorschriften. Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern. Eine Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.

Empfehlung: AVV 07 06 01*, wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG).

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am:

10.05.2019

Überarbeitet am : 29.07.2020

-

Gültig ab:

10.05.2019

Version:

4.0

Ersetzt Version:

3.0

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

Behandlung gereinigter Verpackungen

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Besondere Vorsichtsmaßnahmen

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

1824

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID

Natriumhydroxidlösung

IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR

sodium hydroxide, solution

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse

8

14.4 Verpackungsgruppe

ADR

Verpackungsgruppe

II

Klassifizierungscode C5 Ätzende Stoffe

Gefahrnummer

80

Beförderungskategorie
2

Tunnelbeschränkung
E

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: ☐ ja / ☐ nein

Marine Pollutant: ☐ yes / ☐ no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4)

VOC-Gehalt: - g/L (berechnet)

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter nach §§ 4 und 5 MuSchRiV beachten!

Störfallverordnung: -

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

A 008 „Persönliche Schutzausrüstungen“

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

BG-Merkblatt:

BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“

BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“

BGI 564 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“

BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“

BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Erstellt am:

10.05.2019

Überarbeitet am : 29.07.2020

-

Gültig ab:

10.05.2019

Version:

4.0

Ersetzt Version:

3.0

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Änderungen gegenüber der letzten Version

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt / diesen Stoff ungültig.
Punkte 1-16

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Met. Corr. 1	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Skin Corr. 1A	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Irrit. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1	H318 Verursacht schwere Augenschäden.

Gemäß Richtlinie 67/548/EWG:

R35	Verursacht schwere Verätzungen.
R 36/38	Reizt die Augen und die Haut.
R41	Gefahr ernster Augenschäden.

Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC 50	effective concentration, 50 percent
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
HZVA	Abkürzung für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung aus dem Europäischen Abfallverzeichnis.
IC50	half maximal inhibitory concentration
LC 50	Lethal concentration, 50 percent

IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555).

Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

Literaturangaben und Datenquellen

Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 412/2012.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 618/20 12.

Quellen: Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

Internet

<http://www.baua.de>

<http://www.arbeitssicherheit.de>

<http://gestis.itrust.de>

<http://www.gischem.de>

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)